TRANSPORTRECHT

INHALT 5 · 2017

Aufsätze

Besteht eine Prospekthaftung für Risiken aus Schiffsgläubigerrechten?
Professor Dr. Peter Mankowski, Hamburg **197**

The carrier as transport architect: liability for bad choices?
Dr. Wouter Verheyen, Rotterdam **204**

Anwendung der CMR auf Speditionsverträge aus der Sicht der Niederlande
RA W.M. van Rossenberg, Rotterdam **214**

Entscheidungen

Straße

Art. 23 CMR; § 280 Abs. 1, § 286 Abs. 1 BGB; § 68 ZPO
1. Feststellungen zum Wert des in Verlust geratenen Gutes im Schadensersatzprozess gegen den Frachtführer sind im Regressprozess des Frachtführers gegen den Subunternehmer bindend, wenn der Subunternehmer im Vorprozess auf Beklagtenseite als Nebenintervenient beigetreten war. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn für die Feststellungen im Vorprozess ein Verstoß des Frachtführers gegen prozessuale Erklärungspflichten erheblich war.
2. Der Frachtführer kann im Regressprozess gegen den Subunternehmer auch die Kosten des verlorenen Vorprozesses geltend machen, wenn diese einen Verzugsschaden im Sinne der Vorschriften des BGB darstellen; im internationalen Straßengüterverkehr steht Art. 23 CMR diesem Anspruch nicht entgegen.
OLG Karlsruhe, Urt. v. 15.12.2016 – 9 U 159/14
(m. Anm. RA Dr. Karl-Heinz Thume) **217**

§ 425 HGB; § 854 BGB
Hat der Absender den (auf dem von der Zugmaschine abgekoppelten Auflieger des Frachtführers gestellten) Leercontainer in Abwesenheit des Fahrers beladen und ihn nach Abschluss der Beladung von der Laderampe zu einem Stellplatz verbracht, wo der Fahrer des Frachtführers ihn abholen sollte, so hat der Frachtführer das Gut noch nicht i.S.d. § 425 HGB zur Beförderung übernommen. Auch die tatsächliche Sachherrschaft des Frachtführers ist in dieser Situation nicht gegeben.
OLG Hamburg, Urt. v. 29.09.2016 – 6 U 218/15 **222**

Luft

§ 33 LuftVG
1. Die Luftfahrzeughalterhaftung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 LuftVG greift im Allgemeinen nur zugunsten von solchen Geschädigten, die am Betrieb des schadensstiftenden Luftfahrzeugs in keiner Weise beteiligt waren (Festhaltung Senatsurt. v. 23.10.1990 – VI ZR 329/89, VersR 1991, 341).
2. Nimmt ein Flugsicherungsunternehmen auf die Landung eines Flugzeugs Einfluss und werden bei der Landung des Flugzeugs Einrichtungen zerstört, die das Flugsicherungsunternehmen zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Flugsicherungsaufgaben hinter der Landebahn installiert hat, so steht ihm kein Anspruch aus § 33 Abs. 1 Satz 1 LuftVG gegen den Flugzeughalter zu.
BGH, Urt. v. 08.11.16 – VI ZR 694/15 **226**

Art. 5 Nr. 1 Buchst. b) zweiter Spiegelstrich Brüssel I-VO; Art. 7 Fluggastrechte-VO
Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird gem. Art. 267 AEUV folgende Frage zur Auslegung des Unionsrechts vorgelegt:
Ist bei einer Personenbeförderung auf zwei Flügen ohne nennenswerten Aufenthalt auf den Umsteigeflughäfen der Abflugort der ersten Teilstrecke auch dann als Erfüllungsort gem. Art. 5 Nr. 1 Buchst. b) zweiter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 anzusehen, wenn der mit der Klage geltend gemachte Anspruch auf eine Ausgleichszahlung nach Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 auf eine auf der zweiten Teilstrecke aufgetretene Störung gestützt wird und sich die Klage gegen den Vertragspartner des Beförderungsvertrags richtet, der zwar ausführendes Luftfahrtunternehmen des zweiten, nicht aber des ersten Flugs ist?
BGH, Beschl. v. 14.06.2016 – X ZR 80/15 **228**

Lagerrecht

§ 475 Satz 1 HGB; Ziff. 27 ADSp 2003
1. Ein Lagerhalter, der keine ausreichenden Schutzmaßnahmen dagegen trifft, dass von ihm eingesetzte Gabelstapler bereits infolge leichter Unachtsamkeit der Fahrer mit Sprinkleranlagen kollidieren und diese so beschädigen können, dass Wasser austritt, verletzt seine Organisationspflicht in grob fahrlässiger Weise.
2. Der Lagerhalter muss durch Arbeitsanweisungen und/oder bauliche Maßnahmen Vorkehrungen dagegen treffen, dass ein Gabelstaplerfahrer bereits infolge leichter Unachtsamkeit in schadensauslösender Weise mit einer Sprinkleranlage kollidieren kann.
OLG Düsseldorf, Urt. v. 22.12.2016 – I-18 U 161/15 **230**

Andere Rechtsfragen

§§ 99, 94 StPO
Postunternehmen können betreffend sich nicht mehr in deren Gewahrsam befindlicher Postsendungen weder gem. § 99 StPO, noch gem. § 94 StPO zur Auskunft verpflichtet werden.
BGH, Beschl. v. 27.01.2016 – 1 BGs 107/16 **234**

§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB
Bei Anwendung deutschen Sachrechts bewirkt eine wirksam vor einem ausländischen Gericht erhobene und zugestellte Klage auf Leistung oder auf Feststellung des Anspruchs gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB die Hemmung der Verjährung (entgegen RGZ 129, 385).
Deutschland: OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 11.12.2015 – 8 U 279/12 **235**

Buchbesprechung

Burghard Piltz (Hrsg.) **Internationales Wirtschaftsrecht (Münchener Anwaltshandbuch), 2017, 1500 Seiten, ISBN 978-3-406-67834-9, 269 €.-**
(Prof. Dr. Rolf Herber) **238**

Impressum

Ständige Mitarbeiter:
Rechtsanwalt W. Baumann, Hamburg; E. Brandt, Abteilungsleiter bei der EUKomm., Brüssel; Rechtsanwalt Chr. von Dannenberg, Hamburg; RiOLG iR Dr. F. Frantzioch, Hamburg; Rechtsanwalt Dr. F. Fremuth, Rosenheim; Rechtsanwalt Prof. Dr. A. Gran, Frankfurt; Rechtsanwalt und Notar a. D. D. Gran, Frankfurt; Rechtsanwalt B. Grimme, Hamburg; Rechtsanwalt Dr. K. Heuer, Hamburg; Univ.- Prof. Mag. Dr. Helga Jesser-Huß, Graz; Rechtsanwalt Dr. W. Korioth, Duisburg; Professor Dr. K. Lammich, Berlin; Rechtsanwalt Dr. D. Rabe, Freiburg; Rechtsanwalt H.-G. Roßmann, Darmstadt; Rechtsanwalt Prof. Dr. R. Schmid, Frankfurt; Rechtsanwalt Dr. Th. Starosta, Hamburg; Rechtsanwalt Dr. J. Trappe, Hamburg; O. J. Tuma, Wien; Rechtsanwalt Dr. W. Walch, Wien; Rechtsanwältin Mag. M. Zehetbauer, Wien

Herausgeber:
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rolf Herber
in Soz. Ahlers & Vogel
Schaarsteinwegsbrücke 2, 20459 Hamburg
Telefon: (0 40) 37 85 88 11, Telefax: (0 40) 37 85 88 99

Redaktion:
Rechtsanwalt Dr. Tobias Eckardt, Leer
Manuskripteinsendungen werden an folgende Adresse erbeten:
Rechtsanwalt Dr. Tobias Eckardt, in Soz. Ahlers & Vogel,
Königstr. 32, 26789 Leer, Telefax (0491) 454 522 999,
E-Mail: eckardt@ahlers-vogel.de

Verlag:
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Bettina Haubert, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln, Telefon: (0221) 9 43 73 – 7231. E-Mail: Bettina.Haubert@wolterskluwer.com

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte keine Haftung. Mit Annahme der Veröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte einschließlich der weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in elektronische Systeme.

Wolters Kluwer Deutschland gestattet hiermit rechtsverbindlich die den Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels entsprechende Nutzung der in dieser Zeitschrift veröffentlichten Rezensionen.

Anzeigenverkauf:
Karsten Kühn,
Telefon: (02 21) 9 43 73 – 7797. E-Mail: Karsten.Kuehn @wolterskluwer.com

Anzeigendisposition:
Karin Odnening
Telefon: (02 21) 9 43 73 – 7670. E-Mail: anzeigen@wolterskluwer.com

Die Anzeigen werden nach der Preisliste Nr. 25 vom 1. 1. 2017 berechnet.

Satz:
Newgen KnowledgeWorks (P) Ltd., Chennai

Druck:
Williams Lea & Tag GmbH, München

Erscheinungsweise:
10 Ausgaben jährlich, davon zwei Doppelhefte (Juli/August und November/Dezember). Die Online-Ausgabe der Transportrecht finden Sie auf Jurion.de

Bezugspreis:
Im Jahresabonnement Euro 287,–, Einzelheft Euro 35,–, Doppelheft Euro 52,50 zzgl. Versandkosten.
Das Jahresabonnement verlängert sich um 1 Jahr, wenn es nicht 6 Wochen zum Jahresende gekündigt wird.

Bestellungen:
Nehmen jede Buchhandlung und der Verlag unter Telefon 0 26 31 / 801 – 22 22, Telefax (kostenlos) 08 00 / 8 01 80 18 und info-wkd@wolterskluwer.com entgegen.

ISSN 0174-559 X